

Zu Ltg. 426-73

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird.

B e r i c h t
des
GEMEINSAMEN FINANZ-AUSSCHUSSES UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame FINANZ-AUSSCHUSS UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 26. Juni 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.I/P-28/85-I-1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1973), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Art.I Z.7 hat zu lauten:

"7. § 21 Abs.2 lit.f hat zu lauten:

'f) wenn er als Beamter der Dienstzweige Nr.32 (gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (psychiatrischer Krankenpflegefachdienst), 44 (Pflegefachdienst in den Landesfürsorgeheimen), 46 (gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 49 (gewerblicher Erzieherfachdienst) - unbeschadet der Bestimmungen des § 183 Abs.7 und 8 - darum ansucht, bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzt und das 55. Lebensjahr überschritten hat.' "

2) Der Einführungssatz zu Art.I Z.10 hat zu lauten:

"Dem § 30 Abs.1 sind folgende Sätze anzufügen:"

3) In Art.I Z.19 ist nach dem Wort "leisten" ein Beistrich zu setzen.

Begründung:

Die in den Ziffern 1 bis 2 beschlossenen Änderungen bewirken eine legistische Klarstellung; die Änderung in Z.3 fügt einen Beistrich in den Gesetzestext ein.

Diettrich
Obmann des

FINANZ-AUSSCHUSSES

Dr. Brezovszky
Obmann des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Buchinger
Berichterstatter.